

ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten ausschliesslich für alle von uns abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Bedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn wir diese ausdrücklich bestätigen.
2. Unsere Angebote gelten längstens 3 Monate.
3. Ein Vertrag mit uns ist erst dann rechtsgültig, wenn er schriftlich von uns bestätigt ist, oder wenn eine Lieferung erfolgte.

II. Lieferung, Preise

1. Die Lieferfristen beginnen gemäss dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung- auch fix vereinbarter Lieferfristen – setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
2. Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine einzuhalten. Sollten wir Lieferfristen aus technischen Gründen oder durch höhere Gewalt nicht einhalten können, ist der Besteller verpflichtet, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Ansprüche wegen Lieferverzugs gegen uns sind ausgeschlossen, sofern dieser nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Bei nicht oder nicht in angemessener Zeit behebbaren Leistungsstörungen, insbesondere bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Transportstörungen verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist in angemessenem Umfang.
4. Teillieferungen sind gestattet.
5. Ist der Besteller in Annahmeverzug oder werden Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt, so können wir Vorauszahlungen verlangen.
6. Lieferungen aus Abrufaufträgen sind spätestens 3 Monate nach Datum gemäss Auftragsbestätigung abzunehmen.
7. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten die Preise ab Stans verpackt, exkl. Versandkosten und MWST. Die Versandkosten richten sich nach Gewicht und Dringlichkeit der Ware.
8. Kleinmengenzuschlag von SFr. 10.—bei Bezug unter SFr. 50.--.

III. Gewährleistung, Haftung

1. Die Garantiezeit beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Datum des Lieferscheins, sofern nichts anderes schriftlich festgelegt wurde.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Soweit der Besteller die Montage der gelieferten Ware selbst vornimmt, haften wir ausschliesslich für Material und Beschaffenheit der gelieferten Ware.
3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller berechtigt, eine entsprechende Minderung (Herabsetzung) des Kaufpreises zu verlangen. Die Wandlung (Rückabwicklung des Vertrages) ist ausgeschlossen. Von einem Fehlschlag der Nachbesserung ist auszugehen, wenn uns der Besteller mindestens 3 Nachbesserungsversuche eingeräumt hat.
4. Der Besteller hat uns offenkundige Beanstandungen der Menge und der Beschaffenheit der Ware unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
5. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

IV. Zahlung, Zurückbehaltung, Aufrechnung

1. Zahlungen innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum, falls nichts anderes auf der Rechnung erwähnt ist. der Lieferer ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu berechnen(Ebenfalls eventuelle Inkassospesen)
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Kaufpreis oder einen Teil des Kaufpreises wegen irgendwelchen Gegenansprüchen zurückzubehalten oder anzurechnen.
3. Neukunden können ausschliesslich per Vorkasse bezahlen.

V. Eigentumsvorbehalt

Wir bleiben Eigentümer der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung unserer gesamten, auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

VI. Sonstiges

Für alle vertraglich und ausservertraglichen Streitigkeiten aus Vertragsabschlüssen gilt der Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen Rechtsverhältnissen für beide Parteien Stans, NW.